

6317 ~~22~~ 27
Se.

Bebauungsplan für das Ge-
biet beim Friedhof in Mann-
heim-Seckenheim betr.

Begründung
zum verbindlichen Bauleitplan
(Bebauungsplan)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist durch die dringend notwendige Erweiterung des Friedhofes Seckenheim erforderlich geworden, dessen Belegungsmöglichkeit heute bereits erschöpft ist. Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den bestehenden Friedhof, die im Nordwesten anschließenden Grundstücke Lgb.Nr. 53 437 - 53 444 und das Grundstück Lgb.Nr. 53 235. Der Bebauungsplan enthält in erster Linie Festsetzungen zur Erweiterung des Friedhofes und zur Ausweisung eines Friedhofsgewerbegebietes. Die Maßnahme betrifft ein Gebiet im Außenbereich, für welches Festsetzungen bisher nicht bestehen.

Die Erweiterungsfläche grenzt an die Nordwestseite des bestehenden Friedhofes. Sie wird im Norden von der geplanten Verbindungsstraße zwischen Zähringer Straße und Schwabenstraße, im Westen von einer vorgesehenen, in einer Wendeplatte endenden Stichstraße begrenzt. Auf einem Teil der Fläche ist die Herstellung von Stellplätzen für Friedhofbesucher vorgesehen. Nördlich der Verbindungsstraße ist auf der Dreiecksfläche zwischen den Feldwegen Lgb.Nr. 53 365 und 53 436 eine Baufläche für Friedhofsgewerbe ausgewiesen. Der Nutzung entsprechend wird die Fläche als Mischgebiet festgesetzt.

Die Verkehrserschließung erfolgt zunächst über die Zähringer Straße, deren Verbindung mit dem Heckweg durch die Planung der Umgehungsstraße Seckenheim unterbrochen wird. Eine Fußgängerüberführung, die südlich des bestehenden Friedhofes angeordnet ist, stellt die Fußgängerverbindung des Friedhofes mit dem Heckweg und damit mit der Siedlung Suebenheim her. Die zwischen dem geplanten Friedhofsgewerbegebiet und der Erweiterungsfläche des Friedhofes vorgesehene und vorläufig bei dem Feldweg Lgb.Nr. 53 436 endende Straße wird zu einem späteren Zeitpunkt bis zur Schwabenstraße weitergeführt.

Aus Gründen der Verkehrsübersicht wird das spitzwinklige Zusammentreffen der Zähringer Straße mit der Verbindungsstraße aufgehoben und durch eine rechtwinklige Einmündung der an die Stelle des Südteiles der Zähringer Straße tretenden Stichstraße mit Wendeplatte ersetzt. Diese Stichstraße erschließt die südlich angrenzenden Grundstücke.

Ein Teil des innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegenden Ackergrundstückes Lgb.Nr. 53 235 wird als Straßengelände in Anspruch genommen. Die Restfläche bleibt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.

Dem Bebauungsplan sind die nach dem Bundesbaugesetz, der Bau-
nutzungsverordnung, der Planzeichenverordnung und der Landes-
bauordnung verlangten Angaben zu entnehmen. Die der Stadt durch
die vorgesehene Maßnahme voraussichtlich entstehenden, über-
schlägig ermittelten Kosten, sind in einer Anlage dieser Be-
gründung beigefügt.



Becker
Stadtbaudirektor

Bebauungsplan für das Ge-
biet beim Friedhof in Mann-
heim-Seckenheim betr.

Anlage zur Begründung

Aufstellung der gemäß § 9 (6) Bundesbaugesetz überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehene Maßnahme voraussichtlich entstehen.

Tiefbauamt Straßen-und Wegebau	DM 142.800,--
Liegenschaftsamt Grundstückserwerb	DM 95.000,--
Grünflächenamt öffentliche Grünanlagen	DM 59.000,--
Vermessungs- und Katasteramt, Bewertungsstelle	
Erwerb und Abbruch eines Gebäudes	DM 15.500,--
Stadtwerke Mannheim, WGE-Betriebe Verlegung einer Wasserleitung	<u>DM 75.000,--</u>
zusammen	DM 387.300,-- =====



Becker
Stadtbaudirektor